

§ 14 Einberufung der BJR-Vollversammlung

- (1) ¹Ordentliche Sitzungen der BJR-Vollversammlung sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. ²Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand im Benehmen mit dem/der BJR-Vollversammlungsvorsitzenden mindestens vier Wochen vorher. ³Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.
- (2) ¹Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. ²Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung inkl. Prüfungsbericht, alle eingegangenen Anträge) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereitzustellen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der BJR-Vollversammlung verlangt.

§ 15 Beschlussfassung der BJR-Vollversammlung

- (1) ¹Die BJR-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. ³Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. ²Stimmhaltungen werden somit nicht gewertet. ³Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (3) Ist die BJR-Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Landesvorstand zum nächstmöglichen Termin eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Textform einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstands

- (1) ¹Der Landesvorstand besteht aus dem/der hauptamtlichen Präsidenten_in, dem/der ehrenamtlichen Vizepräsidenten_in und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. ²Der/die Präsident_in und der/die Vizepräsident_in müssen volljährig sein. ³Dem Landesvorstand müssen vier Frauen und vier Männer angehören. ⁴Der/die Präsident_in bleibt bei der Bildung dieser Quote unberücksichtigt. ⁵Stehen Kandidaten_innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. ⁶Es müssen jedoch bei der nächsten und den folgenden BJR-Vollversammlungen Wahlen durchgeführt werden, bis der Landesvorstand vollständig besetzt ist.
- (2) ¹Dem Landesvorstand gehören als ständige beratende Mitglieder ohne Stimmrecht ein_e Vertreter_in des für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, der/die Vorsitzende der nächsten BJR-Vollversammlung und der/die Geschäftsführer_in des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene an. ²Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- (3) ¹Der Landesvorstand – mit Ausnahme des/der Präsidenten_in – wird durch die BJR-Vollversammlung aus seinen Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 3 Buchst. a bis c und e für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied – mit Ausnahme des/der Präsidenten_in – während der laufenden Amtszeit aus, ist bei der nächsten Sitzung der BJR-Vollversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. ²Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der laufenden Amtszeit des Landesvorstands gewählt.
- (5) ¹Der/die Präsident_in wird auf die Dauer von vier Jahren durch die BJR-Vollversammlung gewählt. ²Der/die Präsident_in muss nicht Mitglied der BJR-Vollversammlung sein. ³Wiederwahlen sind zulässig. ⁴Das Amt des/der Präsident_in kann maximal zwölf Jahre mit derselben Person besetzt werden. ⁵Die Amtszeit der/des Präsident_in des Bayerischen Jugendrings beginnt am ersten Tag des übernächsten Monats nach der Wahl. ⁶Die Präsidenten_innen sind jeweils getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. ⁷Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang mit geheimer Stimmabgabe